



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.VIII. Schluß von der Evangelischen Stände Deliberation. N. I. II. & III. dabey gehaltene Protocolla.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645. sänglichen Sachen nicht irreten, und sich darzu per Reverfales verbinden wollten: 1645.
Nov. Wegen der Ansprach Herrn Drenstierns, und wie es an die Herren Reformirte selbst Nov.
zu bringen, wäre er indifferent.

Braunschweig: Er wäre auch nicht hierüber instruiret, den Prophan Frieden möchte man ihnen gönnen; er hätte ad Illustrissimum deswegen geschrieben: Pontificios fuisse hostes, Reformatos nobiscum pugnasse; Ergo non esse hos destituendos, modo nos non dejiciant. Amsterdam verstatte den Unsern in der Stadt das Exercitium, aber impensis Evangelicorum, nicht publicis. Wann dieses die Reformati auch thun wollen, könne man sie recipiren; Chur-Brandenburg hielte sich hierinnen wohl, wann Ihrer Durchlauchten hierinnen nachgefolget, und man ihrer Seits auch der unveränderlichen Continuation gesichert würde, möchte mans geschehen lassen. Es stünde derowegen Hessen-Cassel, loco reliquorum, vorzuhalten, wann in Hessen die Evangelischen propriis sumtibus einen Evangelischen Pfarr-Herrn halten wollten, ob sie es verstaten würden; in des Kayfers und Reichs Schuß könne man sie aufnehmen, Herr Drenstierna könne der Sache am besten rathen, und wäre ob spem imitationis Chur-Brandenburg trefflich zu rühmen.

Mecklenburg: Es wäre nöthig zu verhüten, damit man nicht zerfalle: Güsteranischen Theils wäre er interessiret; Herr Drenstierna hätte sich ohne dessen gegen verschiedene erkläret, er begehrte ihnen das Jus Reformandi nicht einzuräumen: Zu Amsterdam wäre das Exercitium precarium. Man könne mit den Calvinisten aus der Sache erstlich glimpflich reden, wie Braunschweig und die vorgehende.

Sachsen-Rauenburg: Per gratificationem solle man sich ja nicht damniciren; der Pfalz-Gräf, hätte zu Heidelberg kein Evangelisches Exercitium Religionis verstaten wollen, daher auch Ihre Majestät zu Schweden Christfeeligst, fast die Restitution difficultiret; derohalben wären sie zu fragen, wie sie es halten wollen. Mit uns ad paria könne man sie nicht tractiren, wäre auch weder zu thun noch zu rathen, derhalben eine Glossa in Instrumento beizusetzen. Bey Chur-Brandenburg hätte es der Einführung des Calvinismi wegen, am guten Willen nicht, sondern nur an den Kräften ermangelt.

Rassau-Saarbrück: Die Wetteranischen hätten fines mandati überschritten, dann fast die meisten Grafen nicht Calvinisch wären; man solle derowegen Hessen loco reliquorum, wie obgedacht, anreden, und ihnen den Aufsatz communiciren.

Conclusum: Fiat, und bey der Umfrage, per Quos? Resp. per Weymar und Mecklenburg.

§. VIII.

Schluß von
der Evange-
licorum De-
liberationen.

Der Schluß derer, unter den Evangelicis seithero gepflogenen Consultationen, wurde mit diesen Punkten gemacht, wie die, von Schweden verlangte *Salvi Conductus pro Statibus Mediatis* ausdrückt werden möchten, dergleichen, ob *Causae Criminales & Ecclesiasticae Immediatorum* vor die Reichs-Gerichte gehdren, nach mehrern Inhalt der nachstehenden Protocollen N. I. II. & III.

N. I. II. III.

N. I.

Protocollum Osnabrugense, de 24. Novemb. 1645.

N. I.
Protocollum

Directorium: Laß diejenigen Aufsätze, so jüngst wegen des eingerissenen Mißbrauchs der Ertheilung der Privilegien und Dignitäten, dem Project einzuverleihen gut befunden worden, ab: darbey wurde nichts anders erinnert, als, weil etliche Worte

1645.
Nov.

Worte ziemlich hart, dieselbe zu lindern, ingleichen, den Fürsten auch den Grafen-
Stand, und den Unterthanen die Landsassen, bezuzusehen. Darmstadt aber liesse
sich vor andern heraus, diese Lection würde mehrentheils *novis terrae filiis* gele-
sen, welche fast, wo sie hinkämen, immunes seyn wollen, massen sich dergleichen ein
Kayserslicher Reichs-Schmid, *vi Privilegii*, angemasset, in einem Fürstenthum, da er,
als ein Landfremder hin verheyrather, aller Beschwerden frey zu seyn; die Condi-
tiones, womit die neuen Fürsten in den Reichs-Rath zu admittiren, wären speci-
fice zu exprimiren, nemlich: Daß sie 1) mit immediaten Gütern im Reich, die zum
Fürstenmäßigen Stande qualificiret, angezessen wären. 2) Um eine Fürstenmäßi-
ge Anlag sich immatriculiren liesse, dann 3) bey den Reichs-Conventen auch nach
aller Fürsten Gesandten erst untenan sitzen sollten.

1645.
Nov.

Directorium: proponirte ferner, demnach der Hansee-Städte in dem Auffatz
nahmentlich unter dem Reichs-Städtischen Collegio mehrmahln gedacht würde, und
solches um so viel mehr eine Neuerung wäre, weil diejenigen, so *ex corpore Han-*
seatico mit oder ohne Mittel unter dem Reiche, ohne dessen unter diesen Tractaten
begriffen wären, und deren genössen, also hätte man jüngst gut befunden, solche *no-*
vitat und Ueberfluß zu vermeiden, zumahlen man die eigentliche Contenta des Bun-
des nicht wüßte. Weiln nun jüngsten nicht alle Stände bey der Hand gewesen, so
hätte mans zu aller Wissenschaft hiemit wollen kommen lassen, doch solle hiedurch ih-
nen an ihrer Gerechtsame und Befugniß nichts benommen seyn.

Directorium: Fragte ferner, ob der Paß, da der *Salvorum Conductuum*
pro *Statibus Mediatibus* gedacht würde, nicht lauterer zu geben, und die jüngst beliebte
Deputation, zu Antrieb einer Resolution hierinn, an die Herren Kayserslichen Ple-
nipotentiaris fortzustellen?

Altenburg: Weiln man wisse, daß Schweden von diesem proposito weder ab-
stehen würde, noch wollte, halte er, man solle mit der Deputation das Werk zu
befördern, fortfahren, und das Suchen auf *Non-Status*, *tanquam nomen genera-*
le, stellen, weiln die Mittelbare eigentlich nicht Stände genennet werden möchten.

Weymar: Das meiste Disputat stünde auf dem Wort *Adhaerentes*, also wäre
dasselbe zu expliciren, sonst wie Altenburg.

Braunschweig: Wann der Graf von Lamberg von Münster wieder gekom-
men, möchte die Deputation fortgehen, sonst solle man bey dem Wort *Mediati* blei-
ben, so er wegen Mecklenburg und Baaden repetirte.

Hessen-Cassel: Das Wort *Adhaerentes* ginge nicht nur auf Reichs-Genos-
sen, sie seynd Mittel, oder Unmittelbare, sondern auch auf fremde, ergo solle man
setzen, pro *Mediatis & Adhaerentibus quibuscunque*.

Hessen-Darmstadt: *Status omnes esse Immediatos*, ergo wie Hessen-
Cassel.

Sachsen-Lauenburg: Wie Hessen-Cassel und Braunschweig.

Wegen der Hansee-Städte hätte er nicht vermeynet, daß etwas vorlauffen wür-
de. Sein gnädiger Herr wäre dabey nicht interessiret, hätte ihn befohlen, Niemand
aus dem Frieden zu lassen: es wunderte ihm, da man nicht Bedenkens gehabt, die
Kaysersliche Erb-Unterthanen und *privatos* hinein zu schliessen, warum man die See-
Städte übergehen wollte. Von Rechtswegen solle man diesen Punct, biß zur Re-
-von reden, hoffe, wann man *rationes in contrarium* sehe, man würde auf ein sol-
ches ansehnlich *Corpus* etwas Respect haben, der Unterscheid falle nicht auf das
Corpus, sondern *Membra*; Meynte daher nicht, daß man es *sicco pede* überge-
hen solle, der Punct ginge nur auf *conservationem status & Commerciorum*,
hätte ohne Bedencken seine *Concoirs* und *Jura* in unterschiedenen Königreichen er-
halten ic.

1645.
Nov.

Anhalt: Man solle mentem Suecorum in Acht nehmen.

Wetterauische Grafen: Es wäre zu sehen, Mediatibus, Immediatis & omnibus Adherentibus.

Fränkische Grafen: Es wäre zu geben, Mediatibus in- und ausser des Reichs ic.

Direktorium: Nachdem hierauf Magdeburg etliche Worte, so ehedessen erinnert worden, dem Auffsat beygefüget, hat es auch ungefraget

Ob unter andern cassandis nicht auch der jüngste Regenspurgische Reichs- Abschied zu comprehendiren? weils es anders nichts, als eine sequela des Prager Friedens wäre.

Altenburg: Es wäre zwischen beyden, ratione formæ & materiæ starke Differenz, also kömte er nicht dazu rathen.

Weymar: Utile per inutile non viciari, in dem Prager Frieden wären die wenigsten Stände des Reichs, und ausser Ehur-Sachsen Niemand inseriret, zu Regenspurg das gesamte Reich, item punctus Justitiæ und disciplinæ militaris begriffen ic. Daher rathen er wie Altenburg, und würden doch inutilia per generalem clausulam abrogatoriam & cassatoriam, bey dem Ende dieser, Gott gebe glücklichen Tractaten aufgehoben werden.

Braunschweig: Folget.

Hessen-Cassel: Das Accessorium stünde wohl bey dem Principali.

Hessen-Darmstadt: Wie Altenburg und Weymar.

Sachsen-Lauenburg: Folget.

Anhalt:

Wetterauische Grafen: } Cum majoribus.

Fränkische Grafen: }

Dieweils bey vorgestanderer Conferenz, Hessen-Darmstadt seine Meynung über den Auffsat, als abwesend, nicht entdecken können, als ist selbiger Gesandter um deren Eröffnung ersuchet worden, damit ja die gesamten Evangelischen, so viel möglich, überein stimmen möchten, und hat er sich dahin vernehmen lassen:

1) Hielte er dafür, circa Amnestiam wäre der caesarum belli und Relationum historicarum nicht zu gedencken, oder zu sehen, nach der Prager Schlacht Anno 1620. hätte Friede gemacht werden können ic. worinnen man ihm gratificiret.

2) Solle man Lothringen, als einen Stand des Reichs, nicht ausschließen: weils aber seine Ejectio und Dejectio, wie die Franzosen beständig sagen, nicht occasione hujus belli hergerühret, hat man die Aenderung nicht vor rathsam gehalten.

3) Solle man für Empörung, in præfato paragrapho, Unruhe, sehen.

4) Circa Feedera wäre des Kayfers Gewalt ziemlich restringiret, indem ihm verhalten nicht so viel, als einem Fürsten, eingeräumt, daher er, tanquam Princeps anders zu consideriren, doch daß er das Reich nicht mit einmengte.

5) Die Burgundische Handlung obligirte gleichwoln solche Provinz dem Reich, ob verhalten die Inclusion nicht rathamer. Respondebatur: Der Anfang wäre nur schädlich, CAROLUS V. als victor armatus hätte solche oberrudiret, in favorabilibus erkenne man das Reich, und wolle sich in andern Dingen nicht impliciren, dem sich alle Stände, zumahl post mortem CAROLI V. opponiret hätten.

6) Circa Gravamina, an statt, Niemand zu Verdruss noch Widertwillen ic. wäre zu sehen, zu Mißfallen.

7) Nota ad Lit. y. Dann obwoln fast alle Evangelische, mehrentheils von 1618. bis Anno 1631. &c.

1645.
Nov.

8) Die

1645.
Nov.

8) Die Deposita nicht indefinite, sondern nur diejenigen, so hostibus auctoritate publica entzogen, der Restitution zu befreyen.

1645.
Nov.

Worbey, indem die Session bis um 12. Uhr gewähret hatte, die Continuation bis Nachmittage verspartet worden.

N. II.

Protocollum Osnabrugense 1645. de 24. Novembris post merid.

N. II.
Protocol-
lum.

9) Crimert Darmstadt weiters: In puncto Amnestia wären nicht nur bona zu restituiren, sondern auch inter Status hinc inde oblivio receptarum & illatarum injuriarum einzuführen: Restitutio verstünde sich auf hostiliter & in bello ablata, nicht aber anders, dann per viam Juris erepta, ex. gr. Wann einem Vafallo ob feloniam die Lehen wären eingezogen worden, können selbige darunter nicht verstanden werden.

Die Herren Wetterauische Grafen hätten seinen gnädigen Fürsten und Herrn viel per Memorialia imputiret, denen müsse er contradiciren, und specialia contra reserviren, gestaltsam er ein Gegen-Memorial zu übergeben, Vorhabens. Des Status Politici in Böhmen, (dahin gestellet, ob solches Königreich erblich oder nicht,) solle man sich nicht gar begeben, noch dem Hause Oesterreich dardurch solches einräumen, es könne gesetzet werden: Dikfalls ic.

Art. 4. Da von des Kayserlichen Hofes allzugrosser Jurisdiction gedacht würde, zu schreiben: Nicht allemahl fundirte Jurisdiction.

Dem Privilegio Appellationis nullitatem zu addiren.

Das Cammer-Gericht zu Speyer wäre allen negotiis im Reich zu wenig, quæri, ob nicht dem Reichs-Hof-Rath etliche Reservata zuzueignen? Resp. Es bliebe bey denen, die es hätten.

Ulterius. Ob nicht besser wäre, numerum imparum circa Assessores zu eligiren, ob paritatem Votorum, so oft zu besorgen? Resp. Die Præsides können den Defect ersetzen, & si causa sit ardua, würde sie ohne dessen auf einen Reichs-Tag verwiesen.

Mehr, weils bishero die Immediati, sowol hohen als niedern Adels, in causis matrimonialibus & Criminalibus, fast ohne Rechts-Zwang gelebet, und daher durch schwehr untergelauffene Sünde, neben dem ringern Stand diese harte Strafen und Plagen in das Land gezogen, ob nicht diesen summis Judiciis die Cognitio und Executio zu committiren?

Item. Indem viele Sachen unerdrtert bleiben müssen, weils man deren Merita inter dubia gezelet, ob nicht solche auch zu resolviren?

Ad Art. 5. Ob nicht der Cadauische Vertrag zu allegiren, Krafft dessen die Churfürsten, ehe sie einen Römischen König, bey Lebzeiten eines Kayser, erwählen, zuorderst mit Zuziehung 6. der ältesten Fürsten des Reichs, deliberiren sollen, ob es auch nöthig und nützlich?

Ad Art. 6. Gleichwie contra Imperatorem & Imperium, also solle auch wider keinen Stand des Reichs kein Bund gemacht werden.

Denen im Reiche herkommenen Pactis Gentilitiis & Successoriis, solle man die Erb-Verbrüderung zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen specificie einverleiben.

Ad Art. 7. Die Gravamina, ohne Deduction, wären den Catholischen zuzustellen, und aufs glimpflichste zu stylisiren.

Den ohnmittelbaren Adel könne man neben den Mediat-Städten, bey der Religion per Pacta & Præscriptionem erhalten, ergo duo hæc fundamenta addenda.

Bey

1645.
Nov.

Bey denen Gan-Erben oder Gemeinen Gütern, wäre zwar in dubio potissima causa prohibentis, es würde aber das beste seyn, daß kein theil die Unterthanen wider ihren Willen zum Glauben dringe.

1645.
Nov.

Ob in Politicis, contra Imperatorem die defension omnibus Statibus nur, und nicht singulis erlaubet wäre? Respondebatur: Contra injustam vim cuius.

N. III.

Protocollum Osnabrugense de 27. Novembris 1645.

N. III.
Protocol-
lum.

Directorium laß die mehrmahls placidirte Erinnerungen ab, worbey nichts desideriret wurde, auffer, daß man fast einmüthig vermeynte, rathsam zu seyn, bey denen Immediatis und deren angemasten Exemption, auch der Moderationen zu gedencken, wodurch in Contributions-Fällen, die Last sowol als die Exemption auf die übrigen Stände käme.

Auf Veranlassung nächster Darmstädtischen Monitorum, wurde gefragt, ob causæ Criminales & Ecclesiasticae, welche Immediatos betreffen, dem mehr berührten summis Dicasteriis anzubefehlen?

Altenburg: Diß wäre quaestio spinosa, man würde vielen Geistlichen Consistoriis eingreifen, item auch denen peinlichen Gerichten, zu dem müssen dergleichen Sachen summarisch & de plano fortgehen, daß würde hier mangeln. Ergo wäre hujus quaestionis decisio nicht hujus loci.

Weymar: Weiln die Judicia von beyderley Religionen zugethane, in gleicher Anzahl sollen besetzt werden, müsse man in causis matrimonialibus vor Catholische litigiren, oder diese würden solche Sachen, als ad forum Ecclesiasticum gehdrig, nicht annehmen. De Feudis Regalibus zu judiciren, wäre reservatum Imperatoris, also würde de Persona nicht ringer statuiret werden können; Des Adels halber hätte man bisshero das Axioma observiret, Reatum tollere omnem dignitatem, und sich der Freisch-Herr, in solchen Fällen, keine Immedietät irren lassen, doch gehörte diß Werck nicht ad Constitutionem, sondern zur Ordnung, worvon bey einem Reichs-Tag besser zu reden, daher wie *Altenburg*.

Braunschweig: Diese Sache wäre in Imperio nicht decidiret, dahero consultissimum das superledere, doch halte er, man solle dieser Gerichte Gewalt so weit extendiren, ne Crimina mancant impunita.

Pommern: Wie die vorstehende.

Hessen-Cassel: Folget.

Hessen-Darmstadt: Ingleichen, doch solle man wohlbestellte Consistoria eximiren, und keine Appellation daher verstaten, auch geschwinde Processse anordnen, Impunitas Immediatorum hätte viele Strafen causiret, sonderlich unter den Adel, hielte aber, man solle diese Frage suspendiren.

Sachsen-Lauenburg: Consentit.

Anhalt: Itidem.

Wetterauische Grafen: Auch, halten doch, Camerales wären hierüber zu consultiren.

Fränckische Grafen: Ingleichen, es ließe in formam Judiciorum.

Ratione Dubiorum Camerae, ist deren Erörterung, ohne Umfrage, auf einen Reichs- oder Deputations-Tag gestellet worden.

Wegen des Cadawischen Vertrags, weiln der kein förmlicher Reichs-Schluss, hat man rathlicher ermessen, auf rem ipsam und die contenta, als das continens zu gehen, als selben mit zu nennen.

Endlich

1645.
Nov.

Endlich ist der Han- und See-Städte Memoriale abgelesen worden, worüber fernere Consultation anzustellen.

1645.
Nov.

§. IX.

Vollständiges Gutachten der Evangelicorum, aus den seitherigen Deliberationen verfaßt.

Aus den bisshero, von den Evangelischen Ständen, gefertigten Aufsätzen und darüber gemachten Erinnerungen, verfaßte endlich das Magdeburgische Directorium das nachstehende Vollständige Gutachten der Evangelischen Stände, welches denen Fürstlichen Evangelischen Gesandten zu Münster, zu gleichmäßiger Überlegung, communiciret wurde. Jedoch ging die Meynung derer Osnabrückischen Gesandten dahin, daß solcher Aufsatz nur der Primus Gradus seyn solle, welcher von Evangelischer Seiten fürzuschlagen wäre, und wolle man sich, nach Befinden, in einem und andern Punct wei-

ter erklären; immassen einem jeden vorbehalten wurde, was er bey fernerer Handlung zu addiren, oder zu remittiren, etwa vor gut befinden möchte. Man mußte auch zu Osnabrück, wenn die Münsterischen Gesandten solches Gutachten überlegeten; daß sodann viele Neben-Quaestiones, de admisione Exclusionum &c. hinweg fallen würden, cum materia post se trahat formam & modum agendi; So würden auch solche Materialia die Catholischen Stände zusammen ziehen, daß sie die Quaestiones Admittendorum vielleicht gar zurück setzen möchten:

Vollständiges Gutachten der Evangelischen Stände zu Osnabrück, wie solches auf beyder Cronen Propositiones und die Kayserliche Respon-siones ist ausgelieffert worden.

Im Nahmen der Allerheiligsten Hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Demnach der Allmächtige Barmherzige Gott, durch seine Göttliche Providenz auch väterliche Gnade und Güte, der fürnehmsten Potentaten der wehrten Christenheit Herzen und Gemüth dahin geneigt und bewogen, daß Sie ihre fürnehme hochansehnliche Gesandten und Plenipotentiarios nach Osnabrück und Münster abgefertiget, den hocherwünschten Ruhestand zu reduciren, und sonderlich unser geliebtes Vaterland Deutscher Nation, aus den langwierigen Zerrüttungen und jetzigem kläglichen Uebelstand zu erretten und zu befreyen; So hat man für solche Göttliche Gnade und Schickung ewiges Lob und Dank zu sagen, auch in kindlicher Demuth und Zuversicht zu stehen und zu bitten, der grundgütige Gott wolle fürters von oben herab den hohen Potentaten heilsame Christ- und friedliche Consilia inspiriren, damit ein Christlicher, allerseits billig-mäßiger Friede und Ruhestand gepflanget, und auf die geliebte posterität beständiglich propagiret werden möge. Als nun (a) solcher hochlöblichsten Intention zu folge, der Römisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herren, hochansehnliche Commissarii den 17. Septembris jüngsthin, ihre Resolutiones auf der beyden Cronen beschene Propositiones erdffnet, und der Reichs-Stände zu Osnabrück anwesenden Råthen, Bothschafften und Gesandten, zu Einbringung ihres Gutachtens (b) und Meynung ausgestellt, (c) für welche löbliche Beförderung dieser Tractaten, Ihrer Kayserlichen Majestät in allerunterthänigster Ehrerbietung sowohl, als beyden höchstgemeldten Cronen sonderbahrer Dank billig gegeben wird, und dem jetztgerührte Gesandten sich ihrer hierunter obliegenden Gebühr erinnert, und dabey den betrübten Zustand des geliebten Vaterlandes in Betrachtung gezogen, so haben sie erachtet, (d) gleichwie sie bisshero an einiger Verlängerung nicht Ursache gewesen, also wäre auch kein moment zu verabsäumen, sondern was etwa bey der Herren Abgesandten Propositionen und der Herren Kayserlichen Resolutionen zu erinnern seyn möchte, ohne allen Verzug zu erwegen und einzubringen,

Iii ii

immas

* Was bey diesem und den folgenden Buchstaben bemercket ist, zielt auf die Additiones, welche über das oben §. II. befindliche erste Project der Evangelischen gemacht worden.